

Inhalte der Informationspflicht bei Direkterhebung Teil 1

Zusammenfassung: Die Informationspflicht besteht bei Erhebung der Daten. Dabei darf es nicht zu einem Medienbruch kommen. Die Informationen sind grundsätzlich auf demselben Kanal bereitzustellen, auf dem die Erhebung der Daten erfolgt. Dabei ist den betroffenen Personen auch Gelegenheit einzuräumen, dass sie Fragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten stellen können und diese auch beantwortet bekommen. In der Information sind die im Artikel 13 DSGVO geforderten Inhalte abzuarbeiten, also Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, die Zwecke der Verarbeitung, die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, die Nennung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten, wenn die Verarbeitung auf diesem Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung erfolgt, und weitere Angaben, die im folgenden Praxistipp behandelt werden.

Der Praxisfall: Bei der Erhebung von personenbezogenen Daten durch einen Energieversorger wurden auch die Informationen bereitgestellt, die Verantwortliche nach Art. 13 liefern müssen. Einige der betroffenen Personen hatten sich die Angaben entsprechend genauer angesehen. Bei der Erfüllung der Informationspflicht wurde wahrheitsgemäß angegeben, dass einige der erhobenen Daten nicht nur zur Abwicklung der Verträge erhoben wurden, sondern auch für Markt- und Konsumforschung genutzt werden sollten. Das gab den betroffenen Personen Gelegenheit, über diese Informationen nachzudenken. So konnte eine betroffene Person gegen diese Verarbeitung Widerspruch einlegen, was ohne die gesetzliche Informationspflicht nicht möglich gewesen wäre. Aus Sicht des Gesetzgebers war somit das Ziel erreicht.

Was der Gesetzgeber erreichen möchte: Nur wer weiß, welche personenbezogenen Daten bei Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern verarbeitet werden, kann in der Folge seine Rechte und Freiheiten hinsichtlich Datenschutzes geltend machen. Ohne diese Information könnten betroffene Personen oft gar nicht erfahren, was mit ihren Daten geschieht.

Information bei der Erhebung: Die Informationspflicht entsteht bei der Erhebung der Daten. Und sie entsteht dann, wenn personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben werden. Angenommen, eine betroffene Person füllt ein Online-Formular aus. Dann teilt der Verantwortliche dieser Person bei der Erhebung die folgenden Informationen mit. Das kann eigentlich nur im selben Medium erfolgen, in dem die Erhebung stattfindet. Hier bietet sich ein Link mit dem entsprechenden Hinweis auf

die Datenschutzerklärung an, vorausgesetzt, diese ist aktuell und vollständig. Werden die Daten mit einem schriftlichen Formular erhoben, muss die Information zuvor schon in Schriftform vorliegen, sonst kann sie „bei der Erhebung“ der Daten nicht gegeben werden.

Was tun bei Fragen zur Information?

Falls die betroffene Person Fragen zur Erklärung hat, sollten diese bei der Erhebung der Daten am Telefon beantwortet werden. Ein Zusenden der Antworten kommt nicht in Frage, da die Antwort später als „bei der Erhebung“ bei der betroffenen Person eintreffen würde. Streng genommen, käme dann, wenn Fragen nicht zufriedenstellend beantwortet werden können, nur eine Verlegung der Erhebung der Daten in Frage. Was wäre, wenn die betroffene Person nun aber ausdrücklich in eine spätere Beantwortung einwilligt und die Daten dennoch gleich erheben lassen möchte? Wenn dieser Wille zweifelsfrei feststeht, hat die betroffene Person damit ihren Willen erklärt, und da die DSGVO die Rechte der betroffenen Personen stärken möchte, kann ein solches Vorgehen nicht im Widerspruch zum eigentlichen Zweck der DSGVO stehen.

Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Hier ist zunächst zu klären, wer denn eigentlich Verantwortlicher ist. Das ist in vielen Fällen einfach, weil nur eine Stelle für die Erhebung verantwortlich zweigt. Was ist jedoch bei einer Auftragsverarbeitung? Hier ist ja zu unterscheiden zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern. Daher ist der Name des Verantwortlichen zu nennen, auch wenn die Daten vom Auftragsverarbeiter erhoben werden. Der Name ist bei juristischen Personen zunächst der Firmenname und der Vertreter ist dann

der Geschäftsführer. Bei natürlichen Personen, also beispielsweise bei freiberuflich Tätigen, ist das dann deren Name. Kontaktdaten sind immer dann korrekt, wenn eine Namen und Kontaktdaten anzugeben.

Zwecke der Verarbeitung: Hier ist darüber zu informieren, für welche Zwecke genau der Verantwortliche die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen verarbeiten möchte oder muss. Diese Zwecke sollten möglichst vollständig sein, denn wenn die Daten für später hinzukommende Zwecke verarbeiten möchte, muss der Verantwortliche den betroffenen Personen alle erforderlichen Informationen für die zusätzlichen Zwecke mitteilen. Daraufhin kann die betroffene Person auch ihre Rechte geltend machen und damit möglicherweise die weitere Verarbeitung zumindest erschweren.

Zwecke gut planen Abgesehen vom zusätzlichen Aufwand ist es wohl in den meisten Fällen günstiger, geplante Prozesse sauber durchzuplanen als später die Zwecke an die Realität anzupassen und alle betroffenen Personen erneut informieren zu müssen. Wird eine Verarbeitungstätigkeit beispielsweise vorgenommen, um Daten für eine Stromlieferung zu erheben, dann ist wohl ein Zweck der Verarbeitung dieser Daten, den Stromlieferungsvertrag erfüllen zu können. Wichtig ist, an alle Zwecke im Zusammenhang mit der Verarbeitung zu denken. Hier sind alle Beteiligten beim Verantwortlichen einzubeziehen.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung: Hier sind mindestens die Gründe für die

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach Art. 6 DSGVO zu nennen. Je nach Rechtfertigungsgrund sind dann weitere Rechtsgrundlagen nachzuziehen, beispielsweise, wenn als Rechtmäßigkeit die rechtliche Verpflichtung des Verantwortlichen zugrunde liegt. Wenn beispielsweise ein Personalbogen erhoben wird, und es wird nach der Sozialversicherungsnummer gefragt, wäre hier die entsprechende Rechtsgrundlage im SGB zu nennen, die den Verantwortlichen verpflichtet, dieses personenbezogene Datum an die zuständige Krankenkasse weiterzuleiten, so das betroffene Personen nachvollziehen können, warum genau ihre personenbezogene Daten erhoben werden.

Nennung berechtigter Interessen, falls solche vorliegen: Wenn die Verarbeitung auf berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten beruht (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO), sind diese berechtigten Interessen in der Information bei der Erhebung der Daten auch anzugeben. Es kann ja durchaus sein, dass Daten in einem Formular für mehrere Prozessschritte erhoben werden. So kann es vorkommen, dass Daten für Zwecke der Erfüllung eines Vertrags erhoben werden, im selben Prozess aber weitere Daten für Zwecke der Zufriedenheitsbefragung von Kunden oder zu Zwecken der Marktforschung enthalten sind. Spätestens an dieser Stelle wird deutlich, wie wichtig eine genaue Beschreibung der Verarbeitungstätigkeiten ist.

Eberhard Häcker, Ens Dorf

Der Autor Eberhard Häcker ist Geschäftsführer der TDSSG GmbH – Team Datenschutz Services – und seit vielen Jahren als Externer Datenschutzbeauftragter und Datenschutzberater tätig. Seine Fachaufsätze erscheinen regelmäßig in unterschiedlichen Publikationen. Außerdem ist er Geschäftsführer der HäckerSoft GmbH, die unter anderem mit der Datenschutzsoftware DATSIS und der Lernplattform Optilearn (Pflichtschulungen für Datenschutzbeauftragte) am Markt aktiv ist. Sein Lieblingsprojekt ist datenschuttkabarett.de.